

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

776/EX/IX/B/IV

05. Dezember 2019 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, Artikel 7 Absatz 2, abgeändert durch das Dekret vom 11. Dezember 2018, Artikel 8 §3, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10.1 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 11. Dezember 2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 29. April 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom [Datum];

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.404/2/V des Staatsrates, das am 30. Juli 2019 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 163/2019 der Datenschutzbehörde, das am 18. Oktober 2019 abgegeben wurde;

In Erwägung des Gutachtens des Rates für Erwachsenenbildung vom 23. April 2019;

Auf Vorschlag des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Artikel 1 Nummer 3 des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird aufgehoben.

Art. 2 – Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

„Übersicht der geplanten Weiterbildungseinheiten“

2. In Absatz 1 wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

„Die gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 1 des Dekrets zu übermittelnde Übersicht der geplanten Weiterbildungseinheiten enthält folgende Angaben.“

3. In Absatz 2 wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

„Diese Angaben werden anhand elektronischer Formulare, die das Ministerium bereit stellt, mitgeteilt und zwar:“

4. In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Weiterbildungsangebote“ jeweils durch das Wort „Weiterbildungen“ ersetzt.

Art. 3 – Artikel 2.1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2.1 - Berechnung der Weiterbildungseinheiten

Die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Dekrets durchzuführende Mindestanzahl an Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger berechnet sich wie folgt:

1. Pro Kalendertag, an dem die Einrichtung der Erwachsenenbildung mindestens eine Weiterbildungseinheit durchführt, wird eine Weiterbildungseinheit angerechnet.

2. Führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag mindestens zwei Weiterbildungseinheiten durch, wovon mindestens eine Weiterbildungseinheit im deutschen Sprachgebiet stattfindet, werden höchstens zwei Weiterbildungseinheiten angerechnet.

3. Führt die Einrichtung der Erwachsenenbildung am selben Kalendertag mindestens drei Weiterbildungseinheiten durch, wovon mindestens eine Weiterbildungseinheit im Norden des deutschen Sprachgebiets und mindestens eine im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfindet, werden höchstens drei Weiterbildungseinheiten angerechnet.

Wird eine Weiterbildungseinheit unter Beteiligung von mehreren Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit genehmigtem Gesamtkonzept durchgeführt, werden diese bei allen beteiligten Einrichtungen der Erwachsenenbildung angerechnet, insofern diese zur Planung, Bewertung, Durchführung und Finanzierung der Weiterbildungseinheit beitragen und fachlich komplementäre Kompetenzen einbringen, die zur Durchführung der Weiterbildungseinheit unerlässlich sind und einen erheblichen Mehrwert bedeuten.“

Art. 4 – Artikel 2.2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2012, wird aufgehoben.

Art. 5 – Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 6. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 3 – Nachweissystem

Die Übermittlung der Übersicht der durchgeführten Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger gemäß Artikel 10.1 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets erfolgt in Form von Teilnahmestatistiken und enthält mindestens folgende Auskünfte:

1. die Bezeichnung und das Lernziel der Weiterbildung,

2. die Anzahl Tage und den Ort der Durchführung,

3. die jährliche Gesamtzahl der Weiterbildungseinheiten gemäß Artikel 2.1, an denen Weiterbildungen für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt wurden,

4. die Anzahl Teilnehmer und ihre Zugehörigkeit zu einer der folgenden Alterskategorien aufgeteilt nach Geschlecht:

a) 0 bis 18 Jahre,

b) 19 bis 40 Jahre,

- c) 41 bis 60 Jahre,
- d) über 60 Jahre.

Die Teilnahmestatistiken werden dem Ministerium bis spätestens zum 10. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr übermittelt.

Die Durchführung der Weiterbildungseinheiten wird anhand einer der folgenden Methoden belegt:

1. von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten, die folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift der Teilnehmer,
- b) die Bezeichnung und das Lernziel der Weiterbildung,
- c) das Datum und die Uhrzeit, an denen die Weiterbildung stattgefunden hat,
- d) die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einer der in Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Alterskategorien,

e) den Wortlaut: „Die unterschriebene Anwesenheitsliste dient der Erwachsenenbildungseinrichtung [Name der Einrichtung] als Beleg für eine durchgeführte Weiterbildung. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft prüft den Beleg und die darin erhobenen persönlichen Daten im Rahmen der Kontrolle der Bezuschussungskriterien gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung“;

2. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibegebühren und den ausgefüllten Kundenzufriedenheitsbögen;

3. eine Kombination aus der Einzahlung der Einschreibegebühren und der Presseankündigung;

4. ein Presseartikel, der im Nachhinein über die Durchführung der Weiterbildungseinheit berichtet.

In Abweichung von Absatz 3 Nummer 1 kann die Anwesenheitsliste zur Durchführung einer Weiterbildungseinheit für Menschen mit einer Beeinträchtigung oder für Kinder und Schüler stellvertretend durch ihre Verantwortlichen unterschrieben werden.

In Anwendung von Artikel 13 des Dekrets kann das Ministerium die im vorliegenden Artikel erwähnten Auskünfte jederzeit einsehen.

Die zum Beleg der Durchführung der Weiterbildungseinheiten verarbeiteten personenbezogenen Daten werden durch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung für eine Dauer von dreizehn Jahren nach dem Ziviljahr, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt.“

Art. 6 – In Artikel 5 Absatz 1 desselben Erlasses wird folgender Satz eingefügt:

„Der Rat für Erwachsenenbildung kann der Regierung Vorschläge zur Bestellung von Fachjurymitgliedern bis spätestens 30. November des Jahres, das dem Ende des einheitlichen Förderzeitraums vorangeht, unterbreiten.“

Art. 7 – Artikel 6 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 8 – In Artikel 7 desselben Erlasses wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der in Artikel 9 des Dekrets angeführte Bericht des Evaluationsprozesses gibt Auskunft über die Auswertung der Kundenzufriedenheit.“

Art. 9 – Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 5, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Art. 10 – Der für die Erwachsenenbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 05. Dezember 2019

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH

Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung
H. MOLLERS

